



Mitteilungsblatt

Nr. 11 - 2019

Inhalt:

**Satzung der Katholischen Hochschule
für Sozialwesen Berlin (KHSB) für die
Vergabe von Deutschlandstipendien**

Seiten: 1 – 6

Datum: 08.11.2019

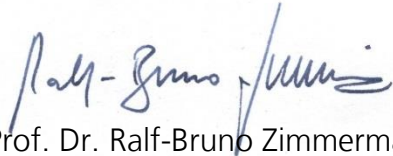
Herausgeber:
Der Präsident der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Die geänderte Fassung der „Satzung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) für die Vergabe von Deutschlandstipendien“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 08.11.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf-Bruno Zimmermann', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident



Satzung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Art. 74 G v. 29.3.2017 [BGBl. I 626]) hat der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 7 der Verfassung der KHSB i. d. F. v. 01.04.2012 in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, stimmten dieser Ordnung in der Sitzung des Kuratoriums am 30. September 2019 zu.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung
- § 3 Einwerben von privaten Mitteln
- § 4 Umfang der Förderung
- § 5 Antragsstellung
- § 6 Bewerbungsverfahren
- § 7 Zusammensetzung des Stipendenauswahlausschusses
- § 8 Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses
- § 9 Amtszeit, Geschäftsordnung
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Bewilligung
- § 12 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung
- § 13 Beendigung
- § 14 Widerruf und Rücknahme
- § 15 Mitwirkungspflichten
- § 16 Veranstaltungsprogramm
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden können Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende aller Studiengänge, die zum Bewilligungszeitraum an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin immatrikuliert sind. Auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber können sich für das Deutschlandstipendium bewerben.
- (1) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die Studierende oder der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält. Dies gilt nicht, wenn die durchschnittliche monatliche Förderung je Semester, für das das Deutschlandstipendium gewährt werden soll, 30 Euro nicht überschreitet.

§ 3

Einwerben von privaten Mitteln

Die Hochschule soll nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 2 StipG private Mittel zur Finanzierung der Förderung einwerben.

§ 4

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig.
- (3) Das Stipendium wird jeweils für ein Jahr bewilligt. Die Bewilligung kann entweder zum 1. Oktober oder zum 1. April eines Jahres erfolgen. Der Förderzeitraum kann bis zur Förderungshöchstdauer verlängert werden.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges. Die Förderung kann aus schwerwiegenden Gründen über die Regelstudienzeit hinaus fortgesetzt werden.
- (5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

§ 5 Antragsstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Die inhaltlichen Anforderungen sowie Frist und Form des Antrags werden auf der Homepage der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin hinterlegt.

§ 6 Bewerbungsverfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Homepage der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob Stipendien auf bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge ausgerichtet sind,
3. die erforderlichen Bewerbungsunterlagen,
4. die Formbedürftigkeit der Bewerbung,
5. die Adressierung an den Stipendenauswahlausschuss,
6. die Einreichungsfrist,
7. der regelmäßige Bewilligungszeitraum.

Nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. An Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses gerichtete Bewerbungen sind weiterzuleiten.

(3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail einzureichen:

1. eine Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors oder einer Lehrerin oder eines Lehrers einer allgemeinbildenden Schule oder einer Fachschule zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers auf Grundlage des bisherigen Bildungserfolgs,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Motivationsschreiben (Erläuterung der Motivation sowie des gesellschaftlichen, kirchlichen und sozialen Engagements),
4. a) die Immatrikulationsbescheinigung oder
b) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischem Zeugnis in einer dem deutschen System angeglichenen Übersetzung und unter Umrechnung der ausgewiesenen Noten in das deutsche Notensystem, oder
c) der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin berechtigt (berufsprüfende Zugangsberechtigung),
5. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,

7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und kirchliches, gesellschaftliches und soziales Engagement.
- (4) Als Grundlage der Verlängerung der Förderdauer hat die Stipendiatin oder der Stipendiat vorzulegen:
1. Nachweise über im Studium erbrachte Leistungen (Prüfungsleistungen, Praktika, Auslandsaufenthalte) und
 2. das Kurzgutachten einer Professorin oder eines Professors über den zu erwartenden Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.
- Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat die weitere persönliche Entwicklung seit der letzten Bewilligung darzulegen.
- (5) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 7

Zusammensetzung des Stipendienauswahlausschusses

Der Stipendienauswahlausschuss besteht aus

- der Präsidentin als Vorsitzender oder dem Präsidenten als Vorsitzendem,
- der Stipendienbeauftragten oder dem Stipendienbeauftragten,
- der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten,
- einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor,
- zwei Studierenden und
- bis zu drei Vertreterinnen oder Vertretern der privaten Mittelgeber.

§ 8

Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses

Die Präsidentin oder der Präsident, die Stipendienbeauftragte oder der Stipendienbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte sind geborene Mitglieder. Die weiteren hochschulischen Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag vom Akademischen Senat gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der privaten Mittelgeber werden von diesen im Einvernehmen benannt.

§ 9

Amtszeit, Geschäftsordnung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Geschäftsordnung des Akademischen Senats ist sinngemäß anwendbar.
- (3) Der Stipendienwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Gleichstellungsbeauftragte oder

der Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterinnen und Vertreter der privaten Mittelgeber haben nur beratende Stimme.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 10 Auswahlverfahren

- (1) Die Stipendien werden nach dem bisherigen Leistungsprofil und dem persönlichen Werdegang vergeben. Dabei sind gesellschaftliches, kirchliches oder soziales Engagement oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände zu berücksichtigen.
- (2) Der Stipendenauswahlausschuss wählt unter den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen jene aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Außerdem werden bis zu drei weitere Bewerbungen ausgewählt, die ggf. in festgelegter Reihung nachrücken.

§ 11 Bewilligung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt in Vertretung der Hochschule die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Eine Weiterbewilligung um ein jeweils weiteres Jahr bis zum Ende der Förderungshöchstdauer ist möglich.
- (2) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich.
- (3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium nur bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt.

§ 12 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, der Pflege eines Angehörigen, einer Beeinträchtigung oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Mitteilung der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 13 Beendigung

Das Stipendium endet

1. mit Ablauf des Folgemonats auf den Monat, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat die letzte Prüfungsleistung oder den letzten Prüfungsteil erbracht hat,

2. a) mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat das Studium abgebrochen oder
b) die Fachrichtung gewechselt hat oder
3. ohne das Studium beendet zu haben, exmatrikuliert wird.

Das Stipendium endet auch mit Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rücknahme (§ 14).

§ 14

Widerruf und Rücknahme

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Abs. 2 eine weitere Förderung erhält oder die Präsidentin oder der Präsident bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich. Die Bewilligung soll zurückgenommen werden, wenn diese auf Angaben beruht, die die Stipendiatin oder der Stipendiat vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Wird eine Bewilligung zurückgenommen, kann eine Erstattung des Stipendiums gefordert werden.

§ 15

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Veranstaltungsprogramm

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 6).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der KHSB in Kraft.